

Tierschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

1. dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Umsetzung auf europäischer Ebene geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil dem Anliegen auf Bundesebene teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition soll zum Schutz der Bienen ein Verbot bestimmter Pflanzenschutzmittel erreicht werden.

Es wird ausgeführt aus, dass Neonikotinoide zu massenhaftem Bienensterben geführt hätten. Bereits geringe Mengen hätten erhebliche Auswirkungen. Die weitere Anwendung sei daher unverantwortlich.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde. 203 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat weitere Petitionen mit einem vergleichbaren Anliegen erhalten, die wegen des Sachzusammenhangs mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt werden. Es wird um Verständnis gebeten, falls nicht alle vorgetragenen Gesichtspunkte dargestellt wurden. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, ihre Auffassung zu dem Anliegen mitzuteilen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Am 27. April 2018 wurde im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel der Europäischen Union über die Wiedergenehmigung der neonikotinoiden Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam beraten und dem Vorschlag der Europäischen Kommission zugestimmt, keine Freilandanwendungen dieser Wirkstoffe zu Pflanzenschutz Zwecken mehr zu erlauben.

Bei der Bewertung von Risiken wird die Gefährlichkeit eines Wirkstoffes in Relation zur Exposition mit diesem Wirkstoff gesetzt. Dies ist eines der wesentlichen Prinzipien in der Wirkstoffprüfung und der Pflanzenschutzmittelzulassung. Die Antragsteller müssen daher mit Studien und Daten belegen, dass die beantragten Anwendungen sicher sind.

## noch Pet 3-18-10-787-036132

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die im Rahmen der europäischen Wirkstoffprüfung Wirkstoffe bewertet, kann eine Risikobewertung nur auf Grundlage der ihr vorgelegten Daten vornehmen. Das Risiko unannehmbarer Auswirkungen und Wildbestäuber aus der Guttation bei Folgekulturen von Zuckerrüben, d.h. dem Vorgang der Abgabe von Wasser in flüssiger Form, der bei Pflanzen unter bestimmten Voraussetzungen auftreten kann, konnte die EFSA nicht ausschließen, da ihr dazu keine Daten oder Studien vorlagen. Es war daher folgerichtig, dass die Europäische Kommission die Genehmigung von Freilandanwendungen für Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam versagt hat, weil deren Sicherheit aufgrund von Datenlücken im Antrag nicht belegt werden konnte. Die diesbezüglichen Verordnungen der Kommission vom 29. Mai 2018 wurden am 30. Mai 2018 im Amtsblatt der EU (Official Journal of the European Union, 30. Mai 2018, L 132/31 ff., L 132/35ff. und L 132/40 ff.) verkündet und sind am 19. Juni 2018 in Kraft getreten.

Aufgrund des umfassenden Freilandverbotes für Anwendungen im Pflanzenschutz dürfen nur noch solche Pflanzen in Gewächshäusern behandelt werden, die nicht in das Freiland ausgesetzt werden. So ist ein umfassender Schutz von Honigbienen und wildlebenden Bestäubern zur Minimierung der Risiken der genannten Wirkstoffe gewährleistet.

Der Wirkstoff Imidacloprid ist noch bis zum 31. Juli 2022 genehmigt und unterliegt den besagten Einschränkungen. Weitere neonicotinoide Wirkstoffe sind Acetamiprid, das noch bis zum 28. Februar 2033 genehmigt ist, sowie Thiacloprid mit einer bereits abgelaufenen Genehmigung bis zum 30. April 2020.

Die Genehmigung für den Wirkstoff Acetamiprid wurde im März 2018 für 15 Jahre erneuert (bis zum 28. Februar 2033). Hinsichtlich der Gefährdung von Bienen ist dieser Wirkstoff der bienenungefährlichste unter den Neonicotinoiden: im Vergleich zu Imidacloprid mindestens um den Faktor 1000.

Nach den Ausführungen der Bundesregierung gilt grundsätzlich, dass bei der Risikobewertung im Rahmen der Pflanzenschutzmittel-Zulassung die beantragten Anwendungen u. a. auf Risiken für Bestäuber und andere Nicht-Zielorganismen bewertet werden. Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Acetamiprid sind in Deutschland durchweg als „B4-Mittel“ gekennzeichnet. B4 bedeutet dabei, dass „das Pflanzenschutzmittel ... bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten

noch Pet 3-18-10-787-036132

Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4) wird“.

Zusätzlich gilt, dass bei negativen Auswirkungen, die erst nach einer erteilten Zulassung festgestellt werden, sowohl in die Bedingungen für die Zulassung eingegriffen werden kann als auch in die Wirkstoffgenehmigung. So ist jederzeit gewährleistet, dass das hohe Schutzniveau, das in der EU für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln festgelegt ist, gewahrt werden kann.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass bei allen Insektiziden und deren Anwendungen ein besonderes Augenmerk auf dem Schutz von Honig- und Wildbienen, weiteren Nützlingen und anderen Nicht-Zielorganismen liegt. Auch die Landwirtschaft hat kein Interesse daran, diese Organismen durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu gefährden. Der Schutz von Bienen und anderen Bestäubern wurde auch im Koalitionsvertrag vereinbart. Zudem werden der Schutz der Insekten und die Förderung der Biodiversität auch in der Ackerbaustrategie berücksichtigt, die die Bundesregierung gemeinsam mit unterschiedlichen Akteuren entwickelt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Umsetzung auf europäischer Ebene geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil dem Anliegen auf Bundesebene teilweise entsprochen worden ist.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Ebenso wurden die abweichenden Anträge der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, mehrheitlich abgelehnt.